

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Marktes Lappersdorf über den Schutz des Bestandes an Bäumen (Baumschutzverordnung)

vom 18. Oktober 2011

Aufgrund Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Nr. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 BayNatSchG i.V.m. § 29 Abs.1 Nr. 2 und Abs. 2 BNatSchG

erlässt der Markt Lappersdorf folgende

Änderungsverordnung:

§ 1 Änderungen

1. Die Rechtsgrundlage zum Erlass der Verordnung lautet:
„Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Nr. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 BayNatSchG i.V.m. § 29 Abs.1 Nr. 2 und Abs. 2 BNatSchG“

2. § 8 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:
 - (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört, verändert oder beschädigt, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden.

 - (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen oder Anordnungen nicht erfüllt, die gemäß § 6 Abs. 1 – 3 erlassen wurden, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden.

§ 2 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

2. Gleichzeitig treten die geänderten Vorschriften der Verordnung des Marktes Lappersdorf über den Schutz des Bestandes an Bäumen (Baumschutzverordnung) vom 14. Juli 2011 außer Kraft.

Lappersdorf, den 18. Oktober 2011

Markt Lappersdorf

Erich Dollinger
Erster Bürgermeister

Die Verordnung wurde am 19. Oktober 2011 in der Verwaltung des Marktes Lappersdorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

angeschlagen am: 19. Oktober 2011

abgenommen am: